

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von Maschinen

Anglehnt an die Empfehlungen des Verband Deutscher Maschinen- und Anlagebau e.V.

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer)
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. ALLGEMEINES

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über das Werk vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.

Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nur für den bestimmungsgemäßen Zweck nutzen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.

II. UMFANG DER LIEFERUNG

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend; im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Werden nach der Auftragsbestätigung des Lieferers Änderungen vereinbart, so kann der Lieferer die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller auch dann in Rechnung stellen, wenn dies bei Vereinbarung der Änderungen nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde.

III. VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

1. Der Lieferer liefert rechtzeitig notwendige Zeichnungen für die Montage des Liefergegenstandes sowie alle Anweisungen, die erforderlich sind, um den Liefergegenstand und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände an die Stelle zu bringen, an welcher der Liefergegenstand aufgestellt werden soll und um alle notwendigen Anschlüsse zum Werk herzustellen.
2. Der Besteller stellt rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung und sorgt dafür, dass die für die Montage des Liefergegenstandes und für die einwandfreie Nutzung des Werkes erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für Vorarbeiten, die laut Vertrag vom Lieferer auszuführen sind.
3. Der Besteller muss die Vorarbeiten nach den vom Lieferer gemäß Ziffer III.1 gelieferten Zeichnungen und Anweisungen ausführen. Die Arbeiten sind rechtzeitig fertig zu stellen. Obliegt dem Besteller der Transport des Liefergegenstandes an den Montageort, so hat er dafür zu sorgen, dass der Liefergegenstand rechtzeitig dort eintrifft.
4. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass:
 - a) das Personal des Lieferers die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Lieferer erforderlich erscheint und sofern der Besteller hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde.
 - b) er den Lieferer rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.
 - c) das Personal des Lieferers die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Montageort angemessen untergebracht und gepflegt zu werden und Zugang hat zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalem Standard entsprechen.
 - d) er dem Lieferer unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne bereithält sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Benzintriebstoffe, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte des Bestellers.
 - e) er, um den Liefergegenstand, die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals des Lieferers gegen Diebstahl und Verschlechterung zu schützen, dem Lieferer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.
 - f) die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport von Liefergegenstand, Teilen oder Ausrüstungsgegenständen des Lieferers geeignet sind.

IV. NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES BESTELLERS

1. Kann der Besteller absehen, dass er seine Verpflichtungen zur Fertigstellung des Werkes, insbesondere gemäß den Bedingungen der Ziffern III.2 und 3, nicht einhalten wird, hat er den Lieferer hiervon unverzüglich und schriftlich, unter Angabe des Grundes, zu informieren und dem Lieferer nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen wird erfüllen können.
2. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen zur Fertigstellung des Werkes, insbesondere gemäß den Bedingungen der Ziffern III.2, 3 und 4, nicht fehlerfrei und fristgerecht nach, so gilt, unbeschadet der Rechte des Lieferers gemäß Ziffer IV.3, folgendes:
 - a) Der Lieferer kann die Verpflichtungen des Bestellers nach eigenem Ermessen selbst erfüllen oder von einem Dritten erfüllen lassen oder andere unter den jeweiligen Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung des Bestellers zu vermeiden oder zu begrenzen.
 - b) Der Lieferer kann seine Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise einstellen. Er hat den Besteller unverzüglich und schriftlich von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.
 - c) Befindet sich der Liefergegenstand nicht am Montageort, sorgt der Lieferer auf Gefahr des Bestellers für die Lagerung des Liefergegenstandes. Auf Verlangen des Bestellers versichert der Lieferer den Liefergegenstand.
 - d) Verzögert sich die Erfüllung des Vertrages aufgrund der Nichterfüllung des Bestellers, hat der Besteller dem Lieferer den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne die Verzögerung fällig gewesen wäre. Etwaige Lagerkosten ersetzt der Besteller dem Lieferer entsprechend Ziffer VIII.5.
 - e) Der Besteller hat den Lieferer für sämtliche angemessenen Kosten zu entschädigen, sofern diese dem Lieferer aufgrund von Maßnahmen gemäß Abs. a), b) oder c) dieser Ziffer entstehen.
3. Wird die Fertigstellung des Werkes aufgrund der Nichterfüllung seitens des Bestellers gemäß Ziffer V.2 verhindert und ist diese Nichterfüllung nicht auf einen in Ziffer XVI.1 geregelten Umstand zurückzuführen, kann der Lieferer weiterhin schriftlich vom Besteller verlangen, seine Nichterfüllung innerhalb einer letzten angemessenen Frist wiedergutzumachen.

Sollte der Besteller aus einem Grund, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, seine Nichterfüllung nicht innerhalb dieser Frist wiedergutmachen, ist der Lieferer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferer hat dann einen Anspruch auf einen Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung des Bestellers entstandenen Schadens. Der Ersatz darf den Vertragspreis nicht überschreiten.

V. REGIONALE GESETZE UND VORSCHRIFTEN

1. Der Lieferer stellt sicher, dass das Werk in Übereinstimmung mit allen auf das Werk anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht wird und es diesen auch sonst entspricht. Auf Verlangen des Lieferers stellt ihm der Besteller schriftlich einschlägige Informationen bezüglich dieser Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.
2. Der Lieferer führt alle Umbauarbeiten u.ä. durch, die sich aus Änderungen der unter Ziffer V.1 genannten Gesetze und Vorschriften ergeben oder aus Änderungen von allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen hierzu, sofern eine solche Änderung zwischen dem Einreichungsdatum des Angebotes und der Abnahme erfolgt. Der Besteller trägt alle gesondert anfallenden Kosten sowie alle anderen Folgen, die sich aus solchen Änderungen ergeben, insbesondere für die Umbauarbeiten.
3. Erzielen die Parteien kein Einvernehmen über die gesondert angefallenen Kosten und die weiteren Folgen einer Änderung der unter Ziffer V.1 genannten Gesetze und Vorschriften, ist der Lieferer bis zu einer Beilegung der Streitigkeit für die Umbauarbeiten auf Grundlage der geleisteten Arbeitszeit zu entschädigen.

VI. ÄNDERUNGEN

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Ziffer VI.5 ist der Besteller berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Werkes Änderungen hinsichtlich des Umfanges, der Konstruktion und des Aufbaus des Werkes zu verlangen. Der Lieferer kann solche Änderungen schriftlich vorschlagen.
2. Änderungsverlangen sind dem Lieferer schriftlich vorzulegen und müssen die verlangte Änderung genau beschreiben.
3. Unverzüglich nachdem er ein Änderungsverlangen erhalten oder er selbst einen Änderungsvorschlag gemacht hat, benachrichtigt der Lieferer den Besteller schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderung ausgeführt werden kann sowie welche Veränderungen hinsichtlich des Vertragspreises, der Fertigstellungsfrist und anderer Vertragsbestimmungen sich dadurch ergeben.

Der Lieferer setzt den Besteller auch dann von Änderungen in Kenntnis, wenn diese Änderungen auf geänderte Gesetze und Vorschriften nach Ziffer V.1 zurückzuführen sind.

4. Verzögert sich die Fertigstellung des Werkes aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen Lieferer und Besteller hinsichtlich der Folgen von Änderungen, zahlt der Besteller denjenigen Teil des Vertragspreises, der fällig geworden wäre, wenn sich die Fertigstellung des Werkes nicht verzögert hätte.

5. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffer V.2 ist der Lieferer nicht zur Ausführung von vom Besteller geforderten Änderungen verpflichtet, bis sich die Parteien entweder auf die Auswirkungen auf den Vertragspreis, auf die Fertigstellungsfrist und auf andere Vertragsbestimmungen einigen oder aber die Streitigkeit beigelegt worden ist.

VII. GEFAHRÜBERGANG

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfahrt und Aufstellung, übernommen hat.

Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes "ab Werk" (EXW). Sind Lieferklauseln vereinbart, sind diese nach den bei Vertragsschluss gültigen INCOTERMS auszulegen.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Jede Art der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Werkes, die nicht dem ersten Absatz dieser Ziffer unterfällt, geht mit der Abnahme des Werkes auf den Besteller über.

Nach Gefahrübergang trägt der Besteller die Gefahr für jede Art des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes oder des Werkes, sofern ein solcher Verlust oder Schaden nicht auf fahrlässiges Verhalten des Lieferers zurückzuführen ist.

2. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VIII. LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Der Lieferer hat einen Anspruch auf Verlängerung der Lieferfrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist auf:
- a) einen in Ziffer XVI.1 festgelegten Umstand oder
 - b) Umbauarbeiten gemäß Ziffer V.2 oder
 - c) Änderungen gemäß der Ziffern VI.1 - 5 oder
 - d) die Einstellung der Erfüllung gemäß der Ziffern IV.2, XII.5, XVI.3 oder
 - e) ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers.

Die Frist ist den jeweiligen Umständen angemessen zu verlängern. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern, sofern er bei Setzung der Frist auf diese Folge hingewiesen hat.

6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Ziffer XI.3, 4 und 5 entsprechend.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

IX. ABNAHMEPRÜFUNGEN

1. Nach Beendigung der Montage sind mangels abweichender Vereinbarung Abnahmeprüfungen durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht.

Der Lieferer teilt dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der dem Besteller genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen.

Der Besteller trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen. Der Lieferer trägt hingegen alle Kosten, die seinem Personal und seinen anderen Vertretern erwachsen.

2. Der Besteller stellt auf seine Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.
3. Hat der Besteller eine Mitteilung gemäß Ziffer IX.1 erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer IX.2 nicht nach oder verhindert er sonstwie die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung des Lieferers angegeben ist.
4. Die Abnahmeprüfungen werden während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Anforderungen, so ist für die Prüfungen die im Land des Bestellers bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
5. Der Lieferer erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen. Er übersendet dem Besteller dieses Protokoll. Wird der Besteller nicht bei den Abnahmeprüfungen vertreten, nachdem er eine Mitteilung nach Ziffer IX.1 erhalten hat, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten.
6. Erweist sich das Werk bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Lieferer unverzüglich jeden Mangel zu beheben. Auf unverzügliches schriftliches Verlangen des Bestellers werden erneut Prüfungen gemäß der Ziffern IX.1 - 5 durchgeführt. Dies gilt nicht in Fällen unwesentlicher Mängel.

X. ABNAHME

1. Das Werk ist abgenommen,
- a) wenn die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind oder gemäß Ziffer IX.3 als erfolgreich durchgeführt gelten; oder
 - b) wenn der Besteller die schriftliche Mitteilung des Lieferers erhalten hat, dass das Werk fertiggestellt ist, sofern es den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht; dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben.
- Geringfügige Mängel, welche die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.
2. Der Besteller ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis des Lieferers vorlag. Der Lieferer ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.
3. Nach Abnahme des Werkes gemäß Ziffer X.1 oder 2 beginnt die in Ziffer XVII. beschriebene Frist. Der Besteller stellt auf schriftliches Verlangen des Lieferers eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Abnahme des Werkes aus. Stellt der Besteller dennoch nicht eine solche Bescheinigung aus, beeinträchtigt dies die Abnahme gemäß der Ziffern X.1 und 2 nicht.

XI. FERTIGSTELLUNG, VERZÖGERUNGEN SEITENS DES LIEFERERS

1. Das Werk gilt mit seiner Abnahme gemäß Ziffer X.1 oder 2 als fertiggestellt.
2. Ziffer VIII.4 gilt für eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist entsprechend. Zudem verlängert sich die Fertigstellungsfrist entsprechend, wenn eine Verzögerung der Lieferfrist gemäß Ziffer VIII.1, 2, 4, 7 vorliegt.
3. Eine Verzögerung seitens des Lieferers liegt dann vor, wenn das Werk nicht zu dem vertraglich festgelegten bzw. sich gemäß Ziffer XI.2 ergebenden Fertigstellungstermin gemäß Ziffer XI.1 fertiggestellt wird. Durch die Verzögerung seitens des Lieferers hat der Besteller ab dem Datum Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes, zu dem das Werk hätte fertiggestellt werden müssen.

Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 % des Vertragswertes für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz kann 5 % des Vertragswertes nicht überschreiten.

Verzögert sich nur ein Teil des Werkes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Teiles des Vertragspreises bestimmt, der dem Teil des Werkes entspricht, der durch die Verzögerung nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.

Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung durch den Besteller fällig, jedoch nicht bevor die Abnahme abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer XI.4 beendet worden ist.

- 4. Ist die Verzögerung durch den Lieferer so erheblich, dass der Besteller den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer XI.3 verlangen kann, und ist das Werk noch nicht fertiggestellt, so kann er dem Lieferer schriftlich eine letzte angemessene Fertigstellungsfrist von mindestens vier Wochen setzen.

Stellt der Lieferer das Werk nicht innerhalb dieser letzten Frist fertig und unterbleibt dies aus einem Grund, der nicht vom Besteller zu vertreten ist, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer vom Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Werkes zurücktreten, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden kann.

Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferer entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer XI.3 kann 10 % des Teiles des Vertragspreises nicht überschreiten, der dem Teil des Werkes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag beendet worden ist.

- 5. Die Ansprüche des Bestellers im Falle der Verzögerung durch den Lieferer beschränken sich auf den pauschalierten Schadenersatz nach Ziffer XI.3 und den Rücktritt vom Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer XI.4. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferer im Hinblick auf solche Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferers vorliegt.

XII. PREIS UND ZAHLUNG

- 1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung und Verpackung im Werk, jedoch ausschließliche Entladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung à Konto des Lieferers zu leisten, und zwar 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 30 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, 30 % bei Ankunft des Liefergegenstandes oder des wesentlichen Teiles des Liefergegenstandes am Montageort und der verbleibende Teil des Vertragspreises bei Abnahme.
- 3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfristen kann der Lieferer Verzugszinsen berechnen, ohne dass es einer Mahnung bedarf; weitere Verzugschäden können geltend gemacht werden.
- 5. Bei Zahlungsrückstand kann der Lieferer nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der jeweiligen Zahlungen einstellen.

XIII. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1. Das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen geht erst dann auf den Besteller über, wenn alle Ansprüche - auch zukünftige - aus der Geschäftsbeziehung durch den Besteller beglichen sind.
- 2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen und seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im voraus an den Lieferer abgetreten hat.
- 3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers darf der Besteller bis zum Eingang aller Zahlungen gemäß Ziffer XIII.1 den Eigentumsvorbehalt des Lieferers nicht beeinträchtigen, insbesondere den Liefergegenstand nicht weiterveräußern, verarbeiten oder mit anderen Sachen vermischen oder in anderer Weise verbinden.

Wird der Liefergegenstand vom Besteller dennoch be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Lieferer Vorbehalts-Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für den Lieferer tätig, ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Lieferer zu erwerben.

- 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

XIV. MÄNGELANSPRÜCHE

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt XV. – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

- 1. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nicht erkennbare Mängel müssen binnen einer Woche nach deren Bekanntwerden, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Lieferung oder Beendigung der sonstigen Leistung, angezeigt werden. Innerhalb dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, eine Funktionsprüfung durchzuführen. Nach einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der Abnahme hätten festgestellt werden können.
- 2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Sie sind dem Lieferer auf Verlangen unverzüglich zu übersenden.
- 3. Hat der Lieferer die Zusendung des fehlerhaften Teiles bzw. des Liefergegenstandes verlangt und kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt der Mangel als nicht nachgewiesen. Der Besteller hat in diesem Falle sämtliche Kosten, die dem Hersteller im Zusammenhang mit dem Austausch des als fehlerhaft gerügten Teiles entstanden sind (z.B. die Kosten des Ersatzteiles und Lieferkosten), zu erstatten.
- 4. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

Befindet sich das Werk nicht am Montageort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die dem Hersteller dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen.

- 6. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt XV.2 dieser Bedingungen.

- 7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- 8. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

- 9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen, oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- 10. Die in Abschnitt XIV.8 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt XV.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt XIV.8 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XV. HAFTUNG

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte XIV. und XV.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XVI. HÖHERE GEWALT

1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z. B. Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs etc ... sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.
3. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer XVI.1 länger als sechs Monate andauert.

XVII. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt XV.2 gelten die gesetzlichen Fristen.

XVIII. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist ausschließlich das für den Hauptsitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.